

04.08.86

EG - G

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung
der Richtlinie 65/66/EWG zur Festlegung spezifischer
Reinheitskriterien für konservierende Stoffe, die in
Lebensmitteln verwendet werden dürfen

KOM(86) 385 endg.; Ratsdok. 8483/86

— 1 —

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 31. Juli 1986 - 121 - 680 70 - E - Ge 107/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juli 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Erläuterung beigelegt.

ERLÄUTERUNG

Dieser Test ist aufgrund der Richtlinie 85/585/EWG ausgearbeitet worden, durch Kaliumbisulfit in die Richtlinie über konservierende Stoffe in Lebensmitteln (64/54/EWG) aufgenommen werden. Auf Grund dieses Beschlusses muß der Rat vor dem Reinheitskriterien für diese Stoffe annehmen.

358/86

Vorschlag² für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie

65/66/EWG zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für
konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/54/EWG des Rates vom 5. November 1963 zur Angleichung
der Rechtsvorschriften der Mitglied für konservierende Stoffe, die in
Lebensmitteln verwendet werden dürfen (1), insbesondere auf Artikel 8,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/585../EWG (2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 65/66/EWG des Rates (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie
76/463/EWG (4), wurden spezifische Reinheitskriterien für konservierende
Stoffe festgelegt, die in der Anlage zur Richtlinie 64/54/EWG aufgelistet
sind. Diese Anlage wurde durch die Richtlinie 85/585../EWG ergänzt, durch
die Kaliumbisulfit zur Liste der zugelassenen Konservierungsmittel
hinzugefügt worden ist.

Für diesen konservierenden Stoff sind daher spezifische Reinheitskriterien
festzulegen -

(1) ABL. Nr. 12 vom 27.1.1964, S. 161/64.

(2) ABL. Nr. L 372 vom 31.12.1985, S. 43

(3) ABL. Nr. 22 vom 9.2.1965, S. 373/65

(4) ABL. Nr. L 126 vom 14.5.1976, S. 33.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

In der Anlage zur Richtlinie 65/66/EWG werden folgende Angaben zwischen den Nummern E 227 und E 230 eingefügt :

"E 228 Kaliumbisulfit

Begriffsbestimmung :	Durch Einleiten von Schwefeldioxid (SO_2) in konzentrierte Kaliumhydroxyd-Lösung (KOH) hergestellte farblose Lösung
Chemische Formel :	KHSO_3 in konzentrierter wässriger Lösung (1)
Inhalt :	Mindestens 392 g KHSO_3 je Liter (oder 200 g SO_2 je Liter)
Natrium :	Höchstens 3 %
Selen :	Höchstens 10 mg/kg (abhängig vom SO_2 -Gehalt)
Chlorid :	Höchstens 1000 mg Cl je kg "

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1988 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juli 1986

Im Namen des Rates

(1) Zusammensetzung ändert sich bei Lagerung in offenen Behältern